

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft
- Gesetzliche Verankerung institutioneller Strukturen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft
- Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zumindest bis zum Sprachniveau A2
- Festlegung des verpflichtenden Angebots von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr
- Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung
- Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben
- Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings
- Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

| in Tsd. €                     | 2017           | 2018           | 2019           | 2020           | 2021           |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <b>Nettofinanzierung Bund</b> | <b>-45.626</b> | <b>-45.628</b> | <b>-34.590</b> | <b>-22.173</b> | <b>-22.175</b> |

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)" für das Wirkungsziel "Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

## Problemanalyse

### **Problemdefinition**

Integration ist eine Querschnittsmaterie. Integrationspolitisch relevante Maßnahmen werden derzeit von einer Vielzahl von AkteurInnen - Bundesministerien, anderen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und zivilgesellschaftlichen Institutionen - realisiert. Die verstärkte Zuwanderung von Personen mit Fluchthintergrund im Jahre 2015 und die daran anschließende Vielfalt an integrationspolitischen Aktivitäten haben die Unübersichtlichkeit und Fragmentierung der Integration deutlich sichtbar gemacht. Diese Vielfalt kann zu Doppelgleisigkeiten und zum ineffizienten Einsatz öffentlicher Mittel führen, da bisher eine gesetzliche Grundlage für das Angebot systematisierter und institutionsübergreifender Integrationsmaßnahmen fehlt.

2015 war Österreich von den größten Fluchtbewegungen seit dem Zerfall Jugoslawiens 1991-1992 betroffen. Diese hohe Anzahl an Geflohenen stellt Österreich vor große Integrationsherausforderungen, die sich deutlich von jenen der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre unterscheiden. Diese Personen gilt es rasch in die österreichische Gesellschaft zu integrieren.

Das Integrationsgesetz zielt daher zum einen darauf ab, das Verhältnis zwischen der Republik und rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration zu regeln. Österreich stellt eine Vielfalt von Integrationsmaßnahmen für die einzelnen Personengruppen und deren erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Werte - zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. All diese Maßnahmen zielen auf den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt und damit auf das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit ab, die die zentralen Schlüssel für eine gelingende Integration sind. Für einen wechselseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen.

Zum anderen verfolgt das Integrationsgesetz den Zweck, eine Grundlage für eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen ohne Staatsbürgerschaft zu klären, um den Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit festzulegen.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne entsprechende und vor allem aufeinander abgestimmte Integrationsmaßnahmen für die betroffenen Personen wäre mit negativen Auswirkungen auf den Integrationsprozess dieser Zielgruppe zu rechnen. Mangelnde Sprachkenntnisse und fehlendes Verständnis für die grundlegenden Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung erschweren das gelingende Zusammenleben in Österreich. Diese Integrationsmaßnahmen sollen darüber hinaus einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen. In Ermangelung dieser Integrationsmaßnahmen ist mit einer steigenden Arbeitslosenquote und erhöhten Ausgaben für Sozialhilfeleistungen zu erwarten.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Mit dem Integrationsgesetz wird ein Integrationsmonitoring bei der Forschungs Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eingerichtet.

Daten und Informationen: Die Evaluierung im Rahmen des Integrationsmonitorings umfasst die gesetzlich festgelegten Integrationsmaßnahmen wie die Durchführung von Sprachförderkursen sowie Orientierungs- und Wertekursen. Konkret erfolgt insbesondere eine jährliche Erhebung der Anzahl der Deutschkursplätze sowie der Werte- und Orientierungskursplätze.

Organisatorische Maßnahmen: Des Weiteren werden durch die einzelnen Mitglieder des Integrationsbeirats umfassende Daten zur Integration der betroffenen Personengruppen zur Analyse durch die Forschungs Koordinationsstelle im BMEIA zur Verfügung gestellt.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft**

Beschreibung des Ziels:

Österreich verfolgt als zentrales Anliegen die erfolgreiche Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern. Integration durch Leistung liegt vor, wenn jedenfalls ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die dem Rechtsstaat zugrundeliegende österreichische und europäische Rechts- und Werteordnung anerkannt und eingehalten wird. Durch das systematische Anbieten von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) und der Einforderung zur aktiven Mitwirkung von Verpflichteten am Integrationsprozess (Integrationspflicht) kann eine rasche und erfolgreiche Integration sichergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA               | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt             |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Die derzeitige Situation ist durch unzureichend | Ein durchgängiges Sprachfördermodell wie auch |

|                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| aufeinander abgestimmte Integrationsmaßnahmen im Bereich Sprache und Orientierung gekennzeichnet. | die umfassende Vermittlung der Kenntnisse über grundlegende Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Sprachkursen als auch in eigenen Werte- und Orientierungskursen führen zu einer erfolgreichen Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Ziel 2: Gesetzliche Verankerung institutioneller Strukturen

Beschreibung des Ziels:

In Ermangelung eines eigenen Integrationsgesetzes sind bestimmte Gremien, die sich umfassend mit Integration befassen und bestimmte Aufgaben in diesem Bereich ausüben, entweder nicht gesetzlich normiert oder finden sich in aufenthaltsrechtlichen Gesetzesmaterien.

Mit dem Integrationsgesetz sollen bestehende institutionelle Strukturen - der Expertenrat für Integration und der Integrationsbeirat - und ihre Aufgaben gesetzlich verankert werden bzw. ins neue Gesetz transferiert werden, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit aller relevanter AkteurInnen im Bereich Integration sicherzustellen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                                                                                                                      | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Unklare gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten des Expertenrats für Integration sowie Verankerung der Tätigkeit des Integrationsbeirats im fachlich nicht dem Integrationsbereich zuordenbaren NAG. | Einheitliche Verankerung der Integrationsgremien im Integrationsgesetz. |

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Schaffung einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft

Beschreibung der Maßnahme:

Der Nationale Aktionsplan für Integration stellt seit 2010 die Basis der nationalen Integrationsstrategie dar. Neben den allgemeinen Zielen, die im NAP.I enthalten sind, wird eine bundesweit einheitliche Gesetzesgrundlage für die Integration geschaffen, wodurch die Weiterentwicklung der nationalen Integrationsstrategie gewährleistet wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Nationale Aktionsplan für Integration ist die Basis der nationalen Integrationsstrategie und definiert allgemeine Ziele und Grundsätze. Im Rahmen der Flüchtlingsintegration ist das Basisdokument der 50 Punkte-Plan für die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich. | Neben den allgemeinen Zielen und Grundsätzen werden mit einer bundesweit einheitlichen Gesetzesgrundlage konkrete Qualitätsstandards und Abläufe geschaffen, die einen erfolgreichen Integrationsprozess und die Zusammenarbeit alle Akteurinnen und Akteure sicherstellt. |

### **Maßnahme 2: Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zumindest bis zum Sprachniveau A2**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Einführung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte zumindest bis zum Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird für diese Personengruppen ein rascher Integrationsprozess ermöglicht.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der im Jahr 2016 geschaffenen Deutschkursplätze:                             | Anzahl der in den Jahren 2017 - 2021 geschaffenen Deutschkursplätze:         |
| Anzahl der 2016 vom ÖIF finanzierten Deutschkursplätze: circa 19.000 (aliquotiert). | Anzahl der vom ÖIF finanzierten Deutschkursplätze: circa 108.000 Kursplätze. |

### **Maßnahme 3: Festlegung des verpflichtenden Angebots von Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Akzeptanz und der Respekt österreichischer Werte sind Grundvoraussetzungen für das gelingende Zusammenleben zwischen der österreichischen Mehrheitsgesellschaft und Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere unter dieser Zielgruppe großer Bedarf an Informationen darüber herrscht, in welche Gesellschaft sie sich integrieren sollen und welches Verhalten von ihnen erwartet wird. Gleichzeitig hat sich auch gezeigt, dass es oftmals deutliche Unterschiede in den Werthaltungen gibt, weshalb die Vermittlung der österreichischen Werte das subjektive Integrationsempfinden verbessern und Erwartungshaltungen korrigieren kann. Daher ist es zielführend, flächendeckende Werte- und Orientierungskurse für asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen in vertiefter Form anzubieten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                       | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der Personen, die 2016 Werte- und Orientierungskurse besucht haben:                              | Anzahl der Personen, die 2017 - 2021 Werte- und Orientierungskurse besuchen werden:                                 |
| Anzahl der von den Werte- und Orientierungskursen des ÖIF erreichten Teilnehmer: 15.000 Kursteilnehmer. | Anzahl der von den Werte- und Orientierungskursen des ÖIF zu erreichenden Teilnehmer: circa 108.000 Kursteilnehmer. |

### **Maßnahme 4: Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung**

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme betrifft rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige gemäß § 2 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Diese bisherige Regelung zur Erfüllung der Module 1 und 2 im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ermöglichte die Vorlage unterschiedlicher Nachweise über die notwendigen Sprachkenntnisse.

Mit dem Integrationsgesetz wird eine bundesweit einheitliche Integrationsprüfung zur Erfüllung der Module 1 und 2 eingeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die unter die

Erfüllungspflicht des Moduls 1 bzw. 2 fallen, eine einheitliche und qualitativ hochwertige Prüfung ablegen, deren erfolgreiche Absolvierung als Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem jeweiligen Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung dient.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Derzeit besteht eine uneinheitliche Vorgehensweise im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen der Integrationsvereinbarung. Außerdem sieht die Integrationsvereinbarung derzeit keine Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich vor. | Die neuen Integrationsprüfungen sind aufgrund der einheitlichen Qualitätsstandards als Nachweis über die notwendigen Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung geeignet, die Erfüllung der Pflicht aus der Integrationsvereinbarung sicherzustellen. |

#### **Maßnahme 5: Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben**

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher ist der unabhängige Expertenrat für Integration in § 18 NAG erwähnt. Eine ausführliche Regelung seiner Aufgaben ist nicht gesetzlich verankert.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                                                                                                                            | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Nationale Aktionsplan für Integration und der 50 Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bilden die bisherigen Grundlagen für die Tätigkeit des Expertenrats. | Der Expertenrat und seine Aufgaben als unabhängiges Beratungsgremium im Bereich Integration sind im Integrationsgesetz verankert. |

#### **Maßnahme 6: Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben den nationalen Integrationsindikatoren, die jährlich im statistischen Jahrbuch "migration & integration" abgebildet werden, wird bereits eine Vielzahl an weiteren Daten erhoben, die über Integrationsprozesse und Integrationsverläufe Auskunft geben, die derzeit aber nicht zentral zusammengeführt werden. Bisher fehlt eine einheitliche, zentrale und regelmäßige Zusammenschau aller integrationsrelevanter Daten und Statistiken, die einen noch ganzheitlicheren Überblick ermöglichen würde.

Im Rahmen des Integrationsgesetzes soll die Vernetzung dieser Daten festgelegt werden. Dabei sollen Daten genutzt werden, die von den einzelnen Institutionen bereits erhoben werden, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen und betroffene Institutionen nicht zusätzlich zu belasten.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                      | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bisher werden bestimmte Integrationsindikatoren im Rahmen des statistischen Jahrbuches | Ein zentrales Integrationsmonitoring ergänzt die nationalen Integrationsindikatoren und trägt zur |

|                                                                                                                                                                         |                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| "migration & integration" erhoben. Eine darüber hinausgehende, einheitliche, zentrale Zusammenschau der erhobenen Daten im Bereich Integration erfolgte bis dato nicht. | verbesserten Abstimmung und Vernetzung der einzelnen Integrationsakteure bei. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

### **Maßnahme 7: Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen**

Beschreibung der Maßnahme:

Der wechselseitige Charakter des Integrationsprozesses ist bereits im Nationalen Aktionsplan für Integration festgeschrieben. Während die staatliche Seite sich zur Bereitstellung und Finanzierung des umfassenden Angebots an Integrationsmaßnahmen verpflichtet, werden, um die Wechselseitigkeit zu gewährleisten, Sanktionsmöglichkeiten für den Fall eingeführt, in dem die Teilnahme und/oder Absolvierung von Integrationsmaßnahmen verweigert wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA                                                                                                                                           | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bisherige Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene:                                                      | Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene:                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Derzeit sind auf Ebene des Bundes keine direkten Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht an Sprachkursen und/ oder Werte- und Orientierungskursen vorgesehen. | Künftig drohen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Sprachkursen und/oder Werte- und Orientierungskursen, die als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorgesehen sind, Sanktionen im Sinne einer Kürzung von Sozialleistungen, wie etwa beim Bezug eines Arbeitslosengeldes, einer Notstandshilfe oder einer bedarfsorientierten Mindestsicherung. |
|                                                                                                                                                                             | Das Integrationsgesetz sieht darüber hinaus die Verhängung von Verwaltungsstrafen für Drittstaatsangehörige nach § 2 Abs. 2 NAG vor, soweit - trotz gesetzlicher Verpflichtung - kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung bestimmter Integrationsmaßnahmen (Absolvierung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung) erfolgt oder ein solcher Nachweis auf missbräuchliche Weise erwirkt wird.                  |

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

#### **- Langfristige finanzielle Auswirkungen**

Der langfristige Bedarf nach Integrationsleistungen hängt überwiegend von externen Faktoren (Flüchtlingszustrom, etc.) ab.

**Finanzielle Auswirkungen für den Bund****– Ergebnishaushalt**

| in Tsd. €                  | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          |
|----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Personalaufwand            | 75            | 77            | 78            | 80            | 81            |
| Betrieblicher Sachaufwand  | 26            | 27            | 27            | 28            | 28            |
| Transferaufwand            | 45.525        | 45.525        | 34.485        | 22.065        | 22.065        |
| <b>Aufwendungen gesamt</b> | <b>45.626</b> | <b>45.629</b> | <b>34.590</b> | <b>22.173</b> | <b>22.174</b> |

Personalaufwand: Die Aufwendungen sind aus den Mitteln des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zu bedecken.

Transferaufwand: Die Aufwendungen sind aus den Mitteln des Bundes zu bedecken.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

| in Tsd. €                           |  | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   |
|-------------------------------------|--|--------|--------|--------|--------|--------|
| Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag |  | 45.626 | 45.628 | 34.590 | 22.173 | 22.175 |

---

| in Tsd. €     | Betroffenes Detailbudget | Aus Detailbudget | 2017   | 2018   | 2019   | 2020   | 2021   |
|---------------|--------------------------|------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| gem. BFRG/BFG | 12.02.03 Integration     |                  | 45.626 | 45.628 | 34.590 | 22.173 | 22.175 |

## Erläuterung der Bedeckung

Die budgetäre Bedeckung für das Jahr 2017 ist in der UG 12 für Sprachfördermaßnahmen sowie Werte- und Orientierungskurse des ÖIF gegeben, für die Umsetzung der Integrationsvereinbarung müssen die derzeit in der UG 11 vorgesehenen Mittel herangezogen werden. Allfällige Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Integrationsvereinbarung müssen im Jahr 2017 durch Budgetumschichtungen in der UG 12 bedeckt werden. Die Bedeckung der für die Jahre 2018 bis 2021 zu erwartenden Mehrkosten muss in den zukünftigen BFGs und BFRGs auf Basis der im BFG 2017 vorgesehenen Beträge sichergestellt werden.

## Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

| Körperschaft | 2017              |      | 2018              |      | 2019              |      | 2020              |      | 2021              |      |
|--------------|-------------------|------|-------------------|------|-------------------|------|-------------------|------|-------------------|------|
|              | Aufw.<br>(Tsd. €) | VBÄ  | Aufw.<br>(Tsd. €) | VBÄ  | Aufw.<br>(Tsd. €) | VBÄ  | Aufw.<br>(Tsd. €) | VBÄ  | Aufw.<br>(Tsd. €) | VBÄ  |
| Bund         | 75,10             | 1,00 | 76,60             | 1,00 | 78,13             | 1,00 | 79,69             | 1,00 | 81,29             | 1,00 |

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

| Maßnahme / Leistung                                              | Körpersch. | Verwgr.                                 | 2017<br>VBÄ | 2018<br>VBÄ | 2019<br>VBÄ | 2020<br>VBÄ | 2021<br>VBÄ |
|------------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Maßnahme 6: Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings | Bund       | VB-VD-Höh. Dienst<br>3 v1/1-<br>v1/3; a | 1,00        | 1,00        | 1,00        | 1,00        | 1,00        |

Zur Bewältigung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes wurden die dargestellten Personalkosten berechnet und veranschlagt.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

| Körperschaft (Angaben in €) | 2017      | 2018      | 2019      | 2020      | 2021      |
|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bund                        | 26.284,11 | 26.809,79 | 27.345,98 | 27.892,90 | 28.450,76 |

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

| Körperschaft (Angaben in €) | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Bund                        | 45.525.000,00 | 45.525.000,00 | 34.485.000,00 | 22.065.000,00 | 22.065.000,00 |

| Bezeichnung               | Körperschaft | 2017  |               | 2018  |               | 2019  |               | 2020  |               | 2021  |               |
|---------------------------|--------------|-------|---------------|-------|---------------|-------|---------------|-------|---------------|-------|---------------|
|                           |              | Empf. | Aufw. (€)     | Empf. | Aufw. (€)     | Empf. | Aufw. (€)     | Empf. | Aufw. (€)     | Empf. | Aufw. (€)     |
| Transfer an ÖIF           | Bund         | 1     | 41.400.000,00 | 1     | 41.400.000,00 | 1     | 30.360.000,00 | 1     | 17.940.000,00 | 1     | 17.940.000,00 |
| Refundierung IV-Gutschein | Bund         | 7.500 | 550,00        | 7.500 | 550,00        | 7.500 | 550,00        | 7.500 | 550,00        | 7.500 | 550,00        |

Die Übersicht des Transferaufwandes berücksichtigt sämtliche Kosten im Vollzugsbereich des BMEIA.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 62079458).